

**Beschlussvorschlag:**

*Der Stadtrat beschließt:*

*Der § 9 (2) wird wie folgt geändert:*

- (2) *Diese Entgelte (Einzelselbstkostenfestpreise) haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR 30/53 -, in der jeweils geltenden Fassung und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53) - Hierbei wird für die kalkulatorische Verzinsung ein Zinssatz von 6,0 v. H. und ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag i.H.v. ~~3,75%~~ **4 %** der vorkalkulatorisch ermittelten Selbstkostenfestpreise zugrunde gelegt.*